

**Öffentlicher Dienstleistungsauftrag der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH über Dienstleistungen
von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Sicherstellung des Öffentlichen
Personennahverkehrs (ÖPNV)**

auf Grundlage

**der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.
Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur
Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates**

**– ABl. (EU) L 315/1 vom 3. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische
Schienenpersonenverkehrsdienste, ABl. L 354/22 vom 23. Dezember 2016 –**

Präambel

Gründe

Die Landeshauptstadt Mainz (nachfolgend: „**Stadt**“) ist zuständige örtliche Behörde (Aufgabenträger) für die zum Stadtverkehr Mainz gehörenden öffentlichen Personenverkehrsdienste.

Die Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend „**MVG**“) betreibt den öffentlichen Personennahverkehr in Mainz. Die MVG ist Inhaberin der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen für Straßenbahn- und Buslinienverkehre und hält die erforderlichen Ressourcen für die Versorgung der Bevölkerung mit den Verkehrsdiensten einschließlich aller Overhead- und Regieleistungen vor.

Die Mainzer Stadtwerke AG (nachfolgend: „**MSW**“) hält 97,22% der Gesellschaftsanteile an der MVG. Die Übrigen 2,78% werden von der Zentrale Beteiligungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (nachfolgend: „**ZBM**“) gehalten. An der MSW sind wiederum die ZBM mit 87,75% und die Stadt mit 6,25% beteiligt. 6,01% der Aktien hält die MSW selbst. Bei der ZBM handelt es sich um eine 100%-ige Tochter der Stadt. Zwischen der ZBM und der MSW besteht ein Stimmbindungsvertrag hinsichtlich der die Verkehre betreffenden Beschlüsse. Zudem besteht zwischen der MSW und der MVG ein Ergebnisabführungsvertrag.

Zweck der MVG ist nach § 2 ihres Gesellschaftsvertrages der öffentliche Personennahverkehr und alle dazugehörigen Aufgaben und Dienstleistungen. Die MVG sorgt selbst oder durch Subunternehmer (einschließlich Partner) für die Erbringung dieser Verkehrsleistungen. Aufgrund der bestehenden engen verkehrlichen Verflechtung mit hessischen Körperschaften, insbesondere mit der Landeshauptstadt Wiesbaden, bedient die MVG auch Linien, die auf den Gemarkungen der Stadt Wiesbaden und des Landkreises Groß-Gerau verlaufen. Ferner verlaufen Linien auch auf der Gemarkung des Landkreises Mainz-Bingen sowie des Main-Taunus-Kreises. Hier erfolgt die Verkehrsleistungserbringung teilweise aufgrund von Gemeinschaftskonzessionen mit der ESWE Verkehrsgesellschaft mbH (nachfolgend: „**ESWE**“).

Die Leistungen der MVG konnten bisher nicht kostendeckend erbracht werden und auch künftig ist dies nicht zu erwarten.

Anhang 1 Öffentlicher Dienstleistungsauftrag („öDA“)

Zur Sicherstellung des ÖPNV beabsichtigt die Stadt an die MVG im Wege der Direktvergabe diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1197/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, ABl. (EU) L 315/ 1 vom 3.12.2007, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste, ABl. L 354/22 vom 23. Dezember 2016) zu vergeben und so die erforderlichen Ausgleichsleistungen beihilfenrechtskonform abzusichern. Um dies zu ermöglichen wurden hinsichtlich der gebietsübergreifenden Linien die entsprechenden Kompetenzen auf die Stadt übertragen. Zudem wurden ausreichende an den Erfordernissen der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages ausgerichtete Kontrollmöglichkeiten der Stadt über die MVG sichergestellt. Dies erfolgte insbesondere durch eine Anpassung der Gesellschaftsverträge der beteiligten Gesellschaften sowie durch Abschluss von Zweckvereinbarungen der Stadt Mainz mit ihren benachbarten Aufgabenträgern. Die Inhalte dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages wurden auf die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie des allgemeinen Vergaberechts und Steuerrechts abgestimmt.

Die Aufgabe der Verkehrsleistungserbringung (einschließlich ergänzender ÖPNV-Dienstleistungen wie der Vorhaltung der hierfür erforderlichen Infrastruktur) bildet den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Diese Tätigkeiten sind bereits als Zweckbestimmung in dem Gesellschaftsvertrag der MVG festgehalten und entsprechen der bisherigen Praxis vor der Erteilung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrages. Sowohl die Qualität und der Umfang der Verkehrsleistungserbringung als auch die Ausgleichssystematik ergeben sich aus diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Im Wege einer „ex-post-Kontrolle“ wird zudem sichergestellt, dass keine Überkompensation vorliegt.

Mit diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der MVG erneuert und bestätigt, für die Erbringung der Verkehrsleistungen im Stadtgebiet zur Sicherstellung des ÖPNV auf Grundlage der VO (EG) Nr. 1370/2007 Sorge zu tragen. Die Verpflichtung der MVG stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 1 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 dar. Die Sicherstellung des ÖPNV ist Teil kommunaler Daseinsvorsorge und stellt eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung in der Stadt Mainz mit Verkehrsleistungen im ÖPNV sowie u.a. einen integrierten Netzbetrieb durch einen Betreiber sicher. Sie umfasst Beförderungsleistungen im Linienverkehr mit Bussen und Straßenbahnen auf dem Gebiet der Stadt Mainz einschließlich ausbrechender Verkehre. Der gleichberechtigte Zugang zu den Verkehrsleistungen sowie die Versorgungssicherheit und Kontinuität liegen im öffentlichen (Fahrgast-) Interesse.

Dieser öffentliche Dienstleistungsauftrag wird durch Stadtratsbeschluss einschließlich einer gesellschaftsrechtlichen Weisungskette erteilt.

Die Inhalte des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bestimmen sich wie folgt:

§ 1 Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

(1) Die MVG ist Liniengenehmigungsinhaber nach dem Personenbeförderungsgesetz für die in Anlage 4 genannten Linien. Die Erbringung der Verkehrsleistung erfolgt auf der Grundlage der bestehenden Liniengenehmigungen, nach den Anforderungen des jeweils gültigen Nahverkehrsplans (nachfolgend „NVP“) und ergänzenden Beschlüssen der Stadt. Darauf aufbauend bestätigt und bekräftigt die Stadt die Betrauung der MVG mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf den in Anlage 4 genannten Linien im sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsgebiet der Stadt durch die Direktvergabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Dies schließt Linienleistungen mit ein, die über die Stadtgrenzen hinausgehen.

Der personenbeförderungsrechtliche Status der MVG im Verhältnis zu den Fahrgästen und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bleibt hiervon unberührt. Die MVG erbringt die Verkehrsleistungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

(2) Zur ordnungsgemäßen Erbringung des ÖPNV-Angebots hat die MVG folgendes sicherzustellen:

- a) Sicherstellung des Fahrbetriebs im Linienverkehr (Sicherstellung der Beförderungsleistungen) sowie alternativer Bedienformen auf den in Anlage 4 genannten Linien einschließlich Fahrzeugvorhaltung (Anschaffung und Instandhaltung).
- b) Betreiben, Instandhaltung und, nach Abstimmung mit der Stadt, Ausbau der ortsfesten Infrastruktur (Anlage 3) – das Betreiben kann auch auf Basis von Nutzungsverhältnissen erfolgen.
- c) Angebots- und Betriebsplanung, Marketing sowie Vertrieb.
- d) Aufstellung des Fahrplans unter Berücksichtigung der in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verankerten Anforderungen.
- e) Mitwirkung beim Erhalt und der Weiterentwicklung des Verkehrsverbundes Mainz-Wiesbaden (VMW) und der Kooperationen des VMW mit Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund (RNN) und Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV).
- f) Anwendung des Verbundtarifs gemäß der Kooperationsverträge des VMW mit RMV und RNN
- g) Mitarbeit in den Verbundgremien bei der Tarifgestaltung und der Einnahmenaufteilung gemäß den Kooperationsverträgen des VMW mit dem RMV und RNN in der jeweils gültigen Fassung sowie Erlössicherung (insbesondere durch Fahrausweiskontrollen)
- h) Mitwirkung an übergeordneten Verkehrsplanungen der Stadt (z. B. Verkehrsentwicklungsplanung, Nahverkehrsplanung) inklusive Mitwirkung an der entsprechenden Öffentlichkeitsbeteiligung.
- i) Durchführung betrieblich erforderlicher Qualitätserhebungen auf eigene Kosten und daraus abgeleiteten Vergleichen mit anderen Verkehrsunternehmen.

Anhang 1 Öffentlicher Dienstleistungsauftrag („öDA“)

- j) Durchführung betrieblich erforderlicher Fahrgastzählungen; Bereitstellung der Zählraten aus automatischen Fahrgastzählensystemen.
- k) Durchführung von Schwerbehindertenzählungen zur Erfassung der Schwerbehindertenquote bei Fahrgästen gemäß §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, sofern wirtschaftlich vertretbar oder gesetzlich vorgeschrieben.
- l) Beteiligung an der Entwicklung und Einsatz innovativer, kundenorientierter Beförderungs- und Fahrzeugtechnologien einschließlich Infrastruktur in Projekten oder im Regelbetrieb, ggf. nach näherer Maßgabe einer entsprechenden Fortschreibung gem. § 4 dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags.
- m) Einhaltung der nach dem Unionsrecht, dem nationalen Recht oder Tarifverträgen geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen gemäß Art. 4 Abs. 4a VO 1370/2007.

Für die Ausgestaltung der Tätigkeiten zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung gilt das Anforderungsprofil des jeweils gültigen NVP, der Qualitätsvorgaben (Anlage 1) sowie ggf. die Einzelpflichten konkretisierende und ändernde Beschlüsse des Stadtrats nach Maßgabe des § 4.

(3) Die Stadt ist berechtigt, Anpassungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung bis zu +/- 8% bezogen auf das Fahrplanangebot nach Abs. 2 (Basiszeitpunkt: Fahrplanangebot ab 01. Januar 2022) zu beschließen. Darüber hinaus kann die Stadt auch bei Angebotsänderungen anderer Verkehrsunternehmen oder nachhaltigen Nachfrageänderungen eine Anpassung des Umfangs der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beschließen. Für diese Anpassungen gelten die Regelungen des § 4.

(4) Die MVG stellt sicher, dass die Qualitätsstandards des jeweils gültigen NVP im Verkehrsgebiet der Stadt durch sie selbst und ihre Subunternehmer eingehalten und dauerhaft gewährleistet werden. Weitere Anforderungen an die Qualität sind nach der Anlage 1 (Qualität) als Grundlage der Leistungserbringung einzuhalten.

(5) Bei der betrauten Verkehrsleistungserbringung ist bei dem Einsatz von Subunternehmern eine Quote von 50% zu unterschreiten. Die Leistungen verbundener Unternehmen im Stadtwerkekonzern können im Rahmen der vergaberechtlichen Grenzen der Eigenerbringung der MVG zugerechnet werden. Für eine Subunternehmerquote über 33% (aber unter 50%), ist die Notwendigkeit hierfür durch die MVG zu begründen.

(6) Die Stadt gewährt dem Liniengenehmigungsinhaber gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 1. Januar 2022 das ausschließliche Recht, auf den in Anlage 4 dargestellten Linien Personenbeförderungsleistungen im Linienverkehr zu erbringen. Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen, sofern durch den beantragten Verkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) der beantragte Verkehr mit den vorhandenen Verkehrsmitteln bereits befriedigend bedient werden kann,

Anhang 1 Öffentlicher Dienstleistungsauftrag („öDA“)

b) durch den beantragten Verkehr ohne eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsbedienungs Aufgaben wahrgenommen werden sollen, die der Liniengenehmigungsinhaber bereits wahrnimmt,

c) der Liniengenehmigungsinhaber hinsichtlich der Bedienung des beantragten Verkehrs bereit ist, die notwendige Ausgestaltung des Verkehrs innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festzusetzenden Frist und, soweit es sich um öffentlichen Personennahverkehr handelt, unter der Voraussetzung des § 8 Absatz 3 PBefG selbst durchzuführen oder

d) der beantragte Verkehr einzelne ertragreiche Linien oder ein Teilnetz aus einem vorhandenen Verkehrsnetz oder aus einem in den Nahverkehrsplänen im Sinne des § 8 Absatz 3 PBefG festgelegten Linienbündel herauslösen würde.

(7) Die Stadt teilt der Genehmigungsbehörde die Gewährung des ausschließlichen Rechts mit. Sie wird, wenn dies zur Wirksamkeit der Erteilung des ausschließlichen Rechts erforderlich ist, eine entsprechende erneute Bekanntgabe oder sonstige erforderliche Rechtsakte vornehmen.

§ 2 Finanzierung und Ausgleichsverfahren

(1) Die Finanzierung der der MVG aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gemäß § 1 entstehenden Aufwendungen erfolgt in erster Linie durch die ihr zustehenden Fahrgeldeinnahmen (entsprechend den jeweils gültigen Einnahmeaufteilungsverfahren) sowie Fahrgeldersatzeinnahmen, Ausgleichszahlungen auf Basis allgemeiner Vorschriften, Ausgleichsleistungen anderer Gebietskörperschaften sowie sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung des Fahrbetriebs erzielte Erträge (wie Erträge aus Werbeeinnahmen, Anlagenabgängen und Versicherungserstattungen). Darüber hinaus beantragt die MVG grundsätzlich die für ihre Zwecke verfügbaren Fördermittel des Landes und des Bundes nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und einschlägigen Verwaltungsrichtlinien. Fördermittel des Landes Rheinland-Pfalz oder des Bundes, die auf Grund rechtlicher Regelungen an die Aufgabenträger für den ÖPNV ausgezahlt werden, leitet die Stadt Mainz – unter Beachtung der jeweiligen Vorgaben auf Basis dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder einer anderweitig geeigneten Grundlage – direkt/ohne Abzüge/unmittelbar an die MVG weiter. Dies betrifft insbesondere Mittel, die vor dem geänderten LNVG Rheinland-Pfalz unmittelbar an die Verkehrsunternehmen gezahlt wurden.

(2) Die unter Abs. 1 genannten Finanzierungsmitteln reichen nicht aus, um sämtliche in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu finanzieren. Zur Finanzierung des aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen resultierenden Aufwandsdeckungsfehlbetrags darf die MVG Ausgleichsleistungen erhalten. Entsprechende Ausgleichsleistungen können an die MVG insbesondere durch mittelbare oder unmittelbare Zuschüsse der Stadt, Bürgschaften oder konzerninterne Verrechnung im Rahmen des steuerlichen Querverbundes gewährt werden.

(3) Die Ausgleichsleistungen werden für die Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags anhand der nachfolgenden Parameter und nachfolgend, wie auch in der Anlage 2 beschriebenen Verfahrensweisen gewährt. Die Ausgleichsleistungen erfolgen derzeit insbesondere in folgender Form. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Anhang 1 Öffentlicher Dienstleistungsauftrag („öDA“)

a) Die MVG erhält derzeit insbesondere mittelbare Ausgleichsleistungen der Stadt Mainz in Form einer Übernahme des jeweils entstehenden Verlustes gemäß Ergebnisabführungsvertrag mit der MSW.

b) Darüber hinaus kann die Stadt in ihrer Eigenschaft als (mittelbare) Gesellschaftern oder in ihrer hoheitlicher Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger der MVG unmittelbare Zuschüsse gewähren. Dies soll insbesondere erfolgen, soweit die MVG Tarifvorgaben im Verkehrsverbund unterliegt und über allgemeine Vorschriften in dem Verkehrsverbund keine anderweitige Kompensation (entsprechend Abs. 1) erlangen kann, insbesondere, weil sie aufgrund dieses öDA nicht antragsbefugt ist.

c) Die Ausgleichsleistungen, die die MVG über den bestehenden Ergebnisabführungsvertrag mit der MSW sowie durch weitere Vorteilsgewährungen für die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhält, entsprechen dem durch die MVG im Hinblick auf Qualität und Quantität derzeit erbrachten Leistungsangebot gemäß Anlage 1.

Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der MVG aus diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nicht.

(4) Die Berechnung des voraussichtlichen, beihilferechtlich ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts hat – unter Berücksichtigungen der Ausführungen der Anlage 2 – im Voraus auf Grundlage des aufgestellten Wirtschaftsplans der MVG und der daraus für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgeleiteten Trennungsrechnung zu erfolgen (ist gleich „**vorläufiger Soll-Ausgleich**“ bzw. „**Plan-Soll-Ausgleich**“). Dabei werden die Angaben der MVG in der Höhe im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans berücksichtigt, die in ihrem Umfang der zu erbringenden Betriebs-, Infrastruktur- und Regieleistung entsprechen.

Der finanzielle Nettoeffekt bemisst sich gemäß Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 grundsätzlich nach den Aufwendungen, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen, abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, wie den Erträgen aus Tarifentgelten oder sonstigen Erträgen, die durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns und ggf. eines Bonus für die wirtschaftliche Geschäftsführung und gute Qualität, jeweils bezogen auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Die Planung der voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge soll sich grundsätzlich aus einer Fortschreibung der Aufwendungen und Erträge der testierten GuV des vorhergehenden Geschäftsjahres ergeben. Die Prämissen der Fortschreibung sind zu erläutern und die Angemessenheit ist auf der Grundlage von Statistiken des Statistischen Bundesamtes oder regionaler Preisindizes oder auf sonstige Weise nachvollziehbar darzulegen.

(5) Entsprechend den Auslegungsleitlinien zur VO 1370/2007 (ABl. EU C 92/1 v. 29.3.2014) ist für die gesamte Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags in regelmäßigen zeitlichen Abständen eine Kontrolle auf übermäßige Ausgleichsleistungen (**vorläufige Überkompensationskontrolle**) vorzunehmen. Der „regelmäßige zeitliche Abstand“ der vorläufigen Überkompensationskontrolle ist spätestens jedes dritte Geschäftsjahr. Für diesen öffentlichen Dienstleistungsauftrag soll jährlich im Wege der Überkompensationskontrolle überschlägig geprüft werden, dass die tatsächlich gewährten Ausgleichsleistungen die

Anhang 1 Öffentlicher Dienstleistungsauftrag („öDA“)

beihilferechtlich zulässigen Ausgleichsleistungen (finanzieller Nettoeffekt) nicht überschreiten. Zudem hat die Stadt am Ende der Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags eine „endgültige“ Überkompensationskontrolle durchzuführen. Auf Wunsch und Kosten der Stadt kann auch vor Ende der Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags eine Überkompensationskontrolle mit entsprechendem Nachweis gefordert werden. Die vorläufige als auch die endgültige Überkompensationskontrolle obliegt der Stadt, ist aber von der MVG vorzubereiten.

(6) Hinsichtlich der vorläufigen Überkompensationskontrolle gilt für die Berechnung des beihilferechtlich ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts was folgt:

Die nach der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung vorzunehmende Berechnung des finanziellen Nettoeffekts als beihilferechtlich zulässigen Ausgleichsbetrag ist separat für die betrauten Gemeinwohlverpflichtungen durchzuführen. Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein höhere Ausgleichsbeträge gemäß § 1, können diese ausgeglichen werden. Die durch die geänderten oder unvorhersehbaren Umstände berührten Aufwands- oder Ertragspositionen, die für die Kalkulation des „vorläufigen Soll-Ausgleichs“ verwendet wurden, sind nach Maßgabe der Anlage 2 entsprechend anzupassen. Dies wird insbesondere relevant, wenn Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung beschlossen werden.

	Rechenschema	Anm.	Zeitpunkt
	Defizit aus Plan-Trennungsrechnung als Vorkalkulation Plan-Soll-Ausgleich	(= vorläufiger Soll-Ausgleich)	Vor Geschäftsjahr (GJ)
Zuzügl.	Höhere Aufwendungen durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände		Nach GJ
Zuzügl.	Angemessener rechnerischer Gewinn (sofern nicht bereits im Plan-Soll-Ausgleich kalkulatorisch berücksichtigt)		Nach GJ
Zuzügl.	Ggf. Anreizwirkung wirtschaftliche Geschäftsführung (sofern nicht bereits im Plan-Soll-Ausgleich eingestellt)		Nach GJ
Ergebnis	„Soll-Ausgleich“	(= ausgleichsfähiger finanzieller Nettoeffekt)	Nach GJ
Vergleich	Tatsächliche Ausgleichsleistung mit finanziellem Nettoeffekt/ Soll-Ausgleich	Auf Basis Ist-Trennungsrechnung	Nach GJ

Anhang 1 Öffentlicher Dienstleistungsauftrag („öDA“)

	Rechenschema	Anm.	Zeitpunkt
Vorläufige Kontrolle (ex-post)	Soll-Ausgleich oberhalb/gleich tatsächlichem Ausgleich: unproblematischer Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts. Eine Zahlung oberhalb des finanziellen Nettoeffekts ist zu vermeiden.		Nach GJ
Vorläufige Kontrolle (ex-post)	Soll-Ausgleich unterhalb tatsächlichem Ausgleich: Berücksichtigung im Rahmen der endgültigen Überkompensationskontrolle	Sollte regelmäßig aufgrund Anpassung des „Soll-Ausgleichs“ ausgeschlossen sein	Nach GJ

Im Rahmen der vorläufigen Überkompensationskontrolle ist diese Prüfung überschlägig durchzuführen. Am Ende der Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt eine endgültige Überkompensationskontrolle anhand der vorgenannten Grundsätze.

(7) Im Falle, dass sich im Rahmen der vorläufigen Überkompensationskontrolle eine Überschreitung der zulässigen Ausgleichsleistungen in einem oder mehreren Jahren andeuten sollte, hat die MVG eine tatsächliche Überschreitung innerhalb der folgenden Jahres bis spätestens im Ende der Laufzeit dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu kompensieren. Der Kompensationszeitraum beginnt mit dem Jahr der möglichen Überschreitung und endet mit erfolgreicher Kompensation, spätestens aber mit dem Ende dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Bezogen auf den Betrachtungszeitraum dürfen dann die kumulierten tatsächlichen Ausgleichsleistungen die kumulierten beihilferechtlich maximal zulässigen Ausgleichsleistungen nach diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag nicht überschreiten. Die Stadt Mainz stellt sicher, dass die MVG alle Maßnahmen ergreifen kann, um Überschreitungen der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsleistungen zu vermeiden.

Misslingt die Kompensation und kommt im Rahmen der finalen Überkompensationskontrolle am Ende der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags es zu einer Überschreitung der kumulierten maximal zulässigen Ausgleichsbeträge, hat die MVG den Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die Stadt und die MVG werden einvernehmlich, ggf. unter Einbeziehung des Finanzamts einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

(8) Nach den Vorgaben der Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ist ein Anreiz zur wirtschaftlichen Geschäftsführung und zur Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität zu setzen. Für Einzelheiten betreffend das Anreizsystem wird auf die Anlage 2 verwiesen. Nach der dort beschriebenen Systematik werden jedes Jahr neue Kriterien hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Qualität festgelegt. Die Kriterien und das System entsprechen den Vorgaben der Nr. 7 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.

§ 3 Trennungsrechnung

Grundlage für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts als beihilferechtlich maximal zulässige Ausgleichsleistungen bzw. für die Festlegung des (vorläufigen und endgültigen) Soll-Ausgleichs, ist die Abgrenzung sowohl der Aufwendungen als auch der Fahrgeldeinnahmen, Erträge und sonstigen Zuweisungen oder Vorteilsgewährungen in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags von den übrigen Tätigkeiten der MVG gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c) sowie Abs. 2 und Ziff. 5 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 (**Trennungsrechnung**). Die Trennungsrechnung hat dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu entsprechen und muss als Grundlage für die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus den testierten Jahresabschlüssen der MVG abgeleitet sein.

§ 4 Anpassung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(1) Die Stadt kann entscheiden, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf weitere Verpflichtungen auszudehnen, die bisher nicht Bestandteil der von der MVG zu gewährleistenden Verkehrsversorgung sind („**Zusätzliche Verkehre**“) oder Verkehre aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag herauszunehmen („**Verringerung von Verkehren**“). Entscheidungen über zusätzliche oder verringerte Verkehre sind bei nicht nur unwesentlichen Änderungen nur einmal jährlich mit Wirkung zum Hauptfahrplanwechsel möglich. Die Anpassung darf die Schwelle von **+/- 8%** nicht überschreiten. Diese Regelung gilt auch für zusätzliche / verringerte Verkehre oder Qualitätsmerkmale aufgrund von Änderungen der Nahverkehrspläne. Bei Qualitätsmerkmalen, die sich nicht unmittelbar quantifizieren lassen, wird das Wesentlichkeitskriterium aus den bei der Umsetzung entstehenden Kosten abgeleitet. Sollten sich die Änderungen der Qualitätsmerkmale nicht in einem Kostensatz festlegen lassen, verständigen sich die Parteien auf eine andere Anpassungsgröße.

(2) Soll auf Beschluss zur Anpassung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung der Stadt das Verkehrsangebot um mehr als **8%** gesenkt werden, so werden hierdurch verursachte und von der MVG nachgewiesene Remanenzkosten in die Berechnung des jeweiligen Soll-Ausgleichs einbezogen. Soll zur Anpassung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf Beschluss der Stadt das Verkehrsangebot um mehr als **8%** erhöht werden, so wird zunächst als vorläufiger Soll-Ausgleich der bisherige Durchschnittszuschuss je Fahrplankilometer zugrunde gelegt. Liegen die voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten darüber, hat die MVG die Ursachen darzulegen. Liegen die voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten darunter, hat die MVG lediglich die voraussichtlich entstehenden tatsächlichen Kosten als Soll-Ausgleich einzustellen.

(3) Die MVG hat im Falle beabsichtigter Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Wunsch der Stadt im Vorfeld der Entscheidung über Änderungen zu kalkulieren, inwieweit sich der „finanzielle Nettoeffekt“ i. S. v. Art. 4 Absatz 1 lit. b) Satz 2 i. V. m. Ziff. 2 des Anhangs VO 1370/2007 durch die beabsichtigte Änderung voraussichtlich ändern wird. Die MVG kann auch der Stadt Leistungsanpassungen oder Linienwegänderungen vorschlagen. Die MVG hat ihrem Vorschlag eine Kalkulation hinsichtlich der voraussichtlichen Änderung des voraussichtlichen Soll-Ausgleichs beizufügen. Bei Leistungsanpassungen sind ggf. vergaberechtliche Grenzen zu beachten.

§ 5 Aufhebung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, Entbindung

Die Stadt kann den öffentlichen Dienstleistungsauftrags für bestimmte Einzelpflichten oder Linien aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund durch die MVG geschaffen wird, der eine Fortsetzung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags für die Stadt unzumutbar macht. Mit der Aufhebung hat durch die Genehmigungsbehörde nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 PBefG ein Widerruf der betreffenden Genehmigung zu erfolgen.

§ 6 Geltungsdauer / Schlussbestimmungen

(1) Der Abschluss des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgt für eine Laufzeit von 22,5 Jahren und endet somit zum **30. Juni 2044**. Über einen anschließenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag in Übereinstimmung mit dem nationalen und dem europäischen Recht wird die Stadt möglichst früh befinden.

(2) Die MVG ist verpflichtet, alle für die Berechnung der ordnungsgemäßen Höhe der Ausgleichsleistungen erforderlichen Unterlagen über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sowie darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren in digitaler Form vorzuhalten.

(3) Dieser öffentlichen Dienstleistungsauftrag ersetzt alle etwaigen vorherigen Rechtsakte der Stadt gegenüber der MVG und der MSW, die die Erbringung der Verkehrsleistungen im Gebiet der Stadt auf den von diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfassten Linien zum Gegenstand haben.

(4) Sollte eine in diesem öffentlichen Dienstleistungsauftrag enthaltene Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der öffentlichen Dienstleistungsauftrag eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke enthalten, so wird die Gültigkeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Übrigen hiervon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung oder die Regelungslücke soll durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

Anlage

- Anlage 1 (Qualität bzw. Leistungsbeschreibung)
- Anlage 2 (Anreizsystem für Wirtschaftlichkeit und gute Qualität)
- Anlage 3 (Infrastruktur)
- Anlage 4 (Liniennetz und Liniensteckbriefe)